

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00579 vom 25. März 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00579

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00579 du 25 mars 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00579 del 25 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 19 72, absolvierte ausser der Primar- und Sekundar schule keine Ausbildung (Urk. 9/11/2, Urk.

9/14/5). Sie ist Mutter von fünf Kindern, geboren 200 0, 200

E. 1.1

Am 1.

Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invali denversicherung (IVV) in Kraft getreten. Die angefochtene Verfügung erging nach

dem 1.

Januar 2022. Entsprechend den allgemeinen intertemporalrecht lichen Grundsätzen (vgl. BGE

144 V 210 E.

4.3.1) ist nach der bis zum 31.

Dezember 2021 geltenden Rechtslage zu beurteilen, ob bis zu diesem Zeitpunkt ein Rentenanspruch entstanden ist. Steht ein erst nach dem 1.

Januar 2022 entstan dener Rentenanspruch zur Diskussion, findet darauf das seit diesem Zeitpunkt geltende Recht Anwendung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_452/2023 vom 24.

Januar 2024 E.

3.2.1 mit Hinweisen).

Auf Grund der am 12.

Februar 202 1 (Eingangsdatum) anhängig gemachten IV-Anmeldung (Urk.

9/14) könnten allfällige Rentenleistungen frühestens ab August 202 1 ausgerichtet werden (vgl. Art.

29 Abs.

1 und Abs.

3 IVG). In dieser übergangsrechtlichen Konstellation ist die bis 31.

Dezember 2021 gültig gewesene Rechtslage massgebend, die im Folgenden soweit nichts anderes vermerkt ist jeweils in dieser Version wiedergegeben, zitiert und angewendet wird.

E. 1.2.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art.

8 Abs.

1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist

der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung

verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in

Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art.

7 Abs.

1 ATSG).

Für

die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich

die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine

Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art.

7 Abs.

2 ATSG).

E. 1.2.2

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art.

4 Abs.

1 IVG sowie Art.

3 Abs.

1 und Art.

6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf

die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose

voraus (vgl. BGE

145 V 215 E.

5.1, 143 V 409 E.

4.5.2, 141 V 281 E.

2.1, 130 V 396 E.

5.3 und E.

6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne Weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE

145 V 215 E.

5.3.2, 143 V 409 E.

4.2.1, 141 V 281 E.

3.7, 139 V 547 E.

5.2, 127 V 294 E.

4c; vgl. Art.

7 Abs.

2 ATSG).

Mit BGE

143 V 418 entschied das Bundesgericht, dass grundsätzlich sämtliche psychischen Erkrankungen für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE

141 V 281 zu unterziehen sind (E. 6 und 7, Änderung der Rechtsprechung; vgl. BGE

143 V 409 E.

4.5.2 speziell mit Bezug auf leichte bis mittelschwere Depressionen

und

BGE

145 V 215 zu Abhängigkeitssyndrome beziehungsweise Substanzkonsumstörungen).

E. 1.3

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40

% invalid (Art.

8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40

% besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50

% auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60

% auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70

% auf eine ganze Rente (Art.

28 Abs.

2 IVG).

Der Rentenanspruch

entsteht

frühestens

nach

Ablauf

von

sechs

Monaten

nach

Geltendmachung

des

Leistungsanspruchs

nach

Art.

29

Abs.

1

ATSG,

jedoch frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18.

Altersjahres folgt (Art.

29 Abs.

1 IVG). Die Rente wird vom Beginn des Monats an ausbezahlt, in dem der Rentenanspruch entsteht (Art.

29 Abs.

3 IVG).

E. 1.4.1

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art.

E. 1.4.2

Gemäss dem in Art.

27 bis

Abs.

2–4

IVV per 1.

Januar 2018 eingeführten neuen Berechnungsmodell für die Festlegung des Invaliditätsgrads von teilerwerbs tätigen Versicherten nach der gemischten Methode (Art.

28a Abs.

3

IVG) werden der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Erwerbstätigkeit und der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich – weiterhin – summiert (Art.

27 bis Abs.

2 IVV). Die Berechnung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Erwerbstätigkeit richtet sich nach Art.

E. 1.4.3

Ist bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, anzunehmen, dass sie im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruches ohne Gesundheitsschaden ganz tätig erwerbstätig wären, so ist die Invaliditätsbemessung ausschliesslich nach den Grundsätzen für Erwerbstätige zu bemessen (Art.

27 bis Abs.

1 IVV).

E. 1.5.1

Sowohl bei

der

erstmaligen

Prüfung

des

Rentenanspruches

als

auch

bei

der

Rentenrevision und im Neuanmeldungsverfahren ist die Methode der Invaliditätsbemessung (Art.

28a IVG) zu bestimmen (BGE

144 I 28 E.

2.2, 117 V 198 E.

3b).

Die für die Methodenwahl (Einkommensvergleich, gemischte Methode, Betätigungsvergleich) entscheidende Statusfrage, nämlich ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, beurteilt sich danach, was die Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Entscheidend ist somit nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch erwerbstätig wäre. Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen (vgl. Art.

27 IVV) sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Massgebend sind die Verhältnisse, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (BGE 144 I 28 E.

2.3, 141 V 15 E.

3.1, 137 V 334 E.

3.2, 125 V 146 E.

2c, 117 V 194 E.

3b).

Die Beantwortung der Statusfrage erfordert zwangsläufig eine hypothetische Beurteilung, die auch die hypothetischen Willensentscheidungen der versicherten Person zu berücksichtigen hat. Diese Entscheidungen sind als innere Tatsachen wesensmässig einer direkten Beweisführung nicht zugänglich und müssen in der Regel aus äusseren Indizien erschlossen werden (vgl.

BGE 144 I 28 E.

2.4; Urteil des Bundesgerichts 8C_178/2021 vom 11.

Mai 2021 E.

E. 3

, 20

E. 3.1

In medizinischer Hinsicht ist unstrittig und mit dem interdisziplinären, psychiatrisch-rheumatologischen Gutachten von Dr. B. ___ und Dr. C. ___ vom 18.

und 31.

Oktober 2022 (Urk.

9/52/1-44) ausgewiesen, dass die Beschwerdeführerin im Umfang von 40 % in jeglicher Tätigkeit arbeitsunfähig ist, dies seit Beginn der psychotherapeutischen Behandlung am 14.

Mai 2018 ; zumutbar ist ihr dabei noch eine körperlich leichte bis mittelschwere und rückenadaptierte Tätigkeit mit einer Präsenzzeit von maximal fünf Stunden pro Tag ohne repetitive Bück- oder Torsionsbewegungen und ohne langandauernde oder repetitiv reklinierte oder vorn über geneigte

Arbeitshaltungen (Urk.

9/52/19-20, Urk.

9/52/25-26, Urk.

9/52/42). Dieser Einschätzung liegen die folgenden Beschwerdebilder mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit zugrunde: Emotional-instabile Persönlichkeitsstörung vom Typus Borderline (ICD-10 F60.31) und rezidivierende depressive Störung mit gegenwärtig leichtgradiger Episode ohne somatischem Syndrom (ICD-10 F33.0). Ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit beurteilten die Gutachter die folgenden Diagnosen: Status nach schädlichem Gebrauch von Alkohol (ICD-10 F10.1), Status nach schädlichem Gebrauch von Kokain (ICD-10 F14-1), chronische unspezifische Kreuzschmerzen bei radiologisch nur initialen degenerativen Veränderungen (Röntgenbilder der Lendenwirbelsäule [LWS] vom 12.

August 2022), beginnender Hallux valgus beidseits, Spreizfüsse (Urk. 9/52/15, Urk.

9/52/25, Urk. 9/52/39-40).

Hiervon ist auszugehen.

E. 3.2

9

Auf das Ergebnis des Abklärungsberichts kann folglich sowohl in Bezug auf die Statusfrage als auch in Bezug auf das Ausmass der Einschränkung im Haushaltsbereich abgestellt werden. Die von der Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid vorgenommene Qualifikation erweist sich als korrekt.

Ausgehend von einer Qualifikation mit der Aufteilung des zeitlichen Pensums von 20 % im Aufgaben- und 80 % im Erwerbsbereich ist der Invaliditätsgrad somit nach der gemischten Methode im Sinne von Art.

28a Abs.

3 IVG und Art. 27 bis Abs.

2-4 IVV

zu ermitteln. 3.3.3.1

Nach dem Gesagten ist im hier zu beurteilenden Zeitraum bis am 5.

Oktober

2023

(Urk. 2) somit entsprechend der Feststellung im Abklärungsbericht vom 31.

März

2023 (Urk. 9/54) im Gesundheitsfall von einer 80%igen Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen und im restlichen 20%igen Haushaltsbereich von einer Einschränkung von 6.1

%, was diesbezüglich einen Invaliditätsgrad von 1.22

% ergibt (0.2 x 60; Urk. 9/54/8). 3.3.2

Im Erwerbsbereich besteht eine Arbeitsunfähigkeit von 40 % seit dem 14.

Mai

2018 (vgl. E. 3.1 hiervor) . Das Wartejahr gemäss Art. 28 Abs. 1 lit . b IVG, welches sich auch im Aufgabenbereich grundsätzlich nach den medizinischen Einschätzung beurteilt (vgl. BGE 130 V 97 E. 3.3.3) , war somit im Mai 2019 erfüllt. Im Anschluss daran muss zur Begründung eines Anspruchs auf eine Rente ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 % gegeben sein (Art. 28 Abs. 1 lit . c IVG), was sich nach der gemischten Methode (Art. 28a Abs.

3 IVG , Art.

E. 3.2.1

Strittig und zu prüfen ist die von der Beschwerdegegnerin gestützt auf den Abklärungsbericht vom 31.

März 2023 (Urk.

9/54) vorgenommene Qualifikation der Beschwerdeführerin als im Erwerbsbereich zu 80 % t ä t i g e n

Person (Urk.

2 S.

1 f.). 3. 2. 2

Im Abklärungsbericht vom 31.

März 2023 zur Erhebung vom 28. März 2023 wurde im Wesentlichen festgehalten, die Beschwerdeführerin habe berichtet, die ältesten beiden Söhne (geboren 2000 und 2003, Urk. 9/14/3) würden in der Dominikanischen Republik leben. Die beiden jüngeren Söhne (Zwillinge, geboren 2010, Urk. 9/14/3) seien seit deren Geburt bei Pflegefamilien untergebracht. Ihre Tochter, geboren 2006, sei seit August 2022 in einer Ausbildung in D. ____

und unter der Woche dort untergebracht; nur das Wochenende verbringe sie bei ihr zuhause. Bis im Sommer 2022 habe diese bei ihr gewohnt und (unter der Woche) fünf Mal pro Woche im Hort gegessen, in den letzten beiden Schuljahren noch drei Mal pro Woche. Im Grossen und Ganzen erledige sie, die Beschwerdeführerin, den Haushalt. Zur Frage, wie die berufliche Situation ohne Gesundheitsschaden wäre, habe die Beschwerdeführerin erklärt, sie habe früher immer Stellen gesucht, jedoch erfolglos. Teilweise habe sie über Freunde Stellen gefunden, oder auch über Temporärbüros . Es sei für sie schwierig gewesen, alles unter einen Hut zu bringen, als ihre Tochter noch klein gewesen sei. Sie habe keine Vollzeitstellen gefunden , 100 % wäre auch zu viel gewesen. Sie wäre sicher seit mindestens 2019 zu 80 % erwerbstätig aus finanziellen Gründen. Daneben hätte sie noch

Zeit für den Haushalt und für sich. Ihre Tochter verweile unter der Woche im E.____ in D.____ ; eine Betreuungsaufgabe an sich habe sie nicht mehr. Weiter ist dem Abklärungsbericht zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin vom 17.

Dezember 2021 bis 16.

Dezember 2022 Unter stützung von der Familienbegleitung hatte. Die Abklärungsperson schloss auf eine Qualifikation 80

% Erwerbstätigkeit und 20 % Haushalt und führte zur Begründung aus, eine Erwerbstätigkeit von 80 % bei guter Gesundheit könne aus finanziellen Gründen nachvollzogen werden. Die

Tochter sei nicht mehr auf eine enge Betreuung angewiesen und die Beschwerdeführerin sei seit mindestens 20 Jahren vom Sozialzentrum abhängig. Sie habe eine Restarbeitsfähigkeit von 60 % seit 2018, welche sie im Z.____ auch verwertet habe. Es sei davon auszugehen, dass die Zwillinge bei guter Gesundheit bei ihr leben würden, weshalb eine 100%ige Erwerbstätigkeit nicht glaubhaft sei (Urk. 9/54/2-4).

E. 3.2.3

Die Abklärungsperson ist in ihrem Bericht vom 31. März 2023 bei der Prüfung der Statusfrage zutreffend zunächst von der Angabe der Beschwerdeführerin aus gegangen, wonach diese im Gesundheitsfall sicher seit mindestens 2019 aus finanziellen Gründen eine 80%ige Erwerbstätigkeit ausüben würde (Urk.

9/54/3). Dabei fällt ins Gewicht, dass auf eine solche « Aussage der ersten Stunde » im Rahmen der Beweiswürdigung grundsätzlich abzustellen ist . Denn sie ist unbeeinträchtigt und zuverlässiger als spätere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst

von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können

(vgl. BGE 121 V 45

E.

2a; Urteil e des Bundesgerichts 9C_883/2017 vom 28. Februar 2018 E. 5.2 und 9C_820/2014 vom 9.

Juni 2015 E.

5.2).

E. 3.2.4

Die Abklärungsperson hat - entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin - die se Angabe

einer 80%igen Erwerbstätigkeit zudem nicht isoliert betrachtet und ohne Weiteres übernommen , sondern sie auf ihre Plausibilität hin nachvollziehbar überprüft , und zwar unter Berücksichtigung der finanziellen Situation, der voll verwerteten Restarbeitsfähigkeit und der Betreuungsaufgaben bezüglich der drei Kinder (Urk.

9/54/4). Der Einwand der Beschwerdeführerin, dass sie anlässlich der Abklärung nicht in der Lage gewesen sei, die hypothetische Frage nach der Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall in ihrem Niedriglohnsegment bei Kosten für sich und ihre drei Kinder

korrekt zu erfassen und klar zu beantworten, kann nicht gefolgt werden. Denn die Antwort der Beschwerdeführerin anlässlich der Erhebung vor Ort am 28.

März 2023 lässt darauf schliessen, dass diese dabei die finanziellen und persönlichen Umstände gegeneinander differenziert abgeordnet hat, indem sie erklärte, dass sie aus finanziellen Gründen zu 80 % erwerbstätig wäre und so noch Zeit für den Haushalt und für sich hätte, wobei sie an sich keine Betreuungsaufgabe mehr habe (Urk.

9/54/3).

Die Abklärungsperson hat zudem zu Recht zusätzlich in die Beurteilung einbezogen, dass die im Jahr 2010 geborenen Zwillinge im Gesundheitsfall überwiegend wahrscheinlich bei ihr wohnen würden. Damit ist eine 80%ige Erwerbstätigkeit - zusätzlich zu den Überlegungen und der Angabe der Beschwerdeführerin selbst - noch wahrscheinlicher, waren die jüngsten beiden Kinder im August 2021 (frühest möglicher Rentenbeginn) erst 11

Jahre alt und bei Erlass der Verfügung vom 5.

Oktober 2023 (Urk.

2)

13 Jahre.

Es hätte in diesem Zeitraum

daher ein noch beachtlicher Betreuungsaufwand für beide Kinder bestanden, welcher mit einer 80%igen Erwerbstätigkeit nur vereinbar gewesen wäre, wenn ein entsprechendes Betreuungsangebot bestanden hätte. Ein allfälliges Betreuungsangebot der öffentlichen Hand oder einer privaten Betreuungsperson

wäre somit Voraussetzung für eine Erwerbstätigkeit in diesem Umfang

gewesen und spricht jedenfalls nicht gegen die Wahrscheinlichkeit der «Ausgabe

der ersten Stunde» (oben E.

3.2.3). Selbst wenn beide Kinder in diesem Alter eine Ganztageschule besucht hätten, ist die Angabe der Beschwerdeführerin einer

80%ige

Erwerbstätigkeit

als

alleinerziehende

Mutter

dreier

Kinder

glaubhaft, zumal durch die beiden jüngsten Kinder auch im Haushalt mehr Arbeit angefallen wäre. Zudem war die Tochter damals, im August 2021, noch nicht ganz 15 Jahre alt und wohnte bis im August 2022 auch unter der Woche noch zu Hause.

Die

Beschwerdeführerin erklärte anlässlich der Begutachtung denn auch, in der Zeit nach ihrer Kündigung per Ende (Oktober) 2020 bei der Z.____

(Urk.

9/32/1)

sei

sie

eine

Zeit

lang

-

bis

vier

Monate

vor

der

Begutachtung am 22.

September 2022 (Urk.

9/52/4), mithin zirka bis Mai 2022 - ohne Arbeit gewesen, sie habe auf ihre Tochter aufpassen müssen (Urk.

9/52/10). Wenn auch in Bezug auf die Tochter deutlich weniger Betreuungsaufgaben anfielen als für die Zwillinge und diese im August 2022 eine externe Ausbildung (im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Massnahme der IV-Stelle, Urk.

9/55/1) begonnen hatte, bestand (im Zeitraum bis zum Verfügungserlass im Oktober 2023) entsprechend ihrem Alter und Ausbildungsstand zumindest noch ein gewisser zu berücksichtigender Aufwand für die Beschwerdeführerin im Aufgabenbereich .

Dies spricht insgesamt gegen die Annahme eines Erwerbspensums im Gesundheitsfall von 100

% im hier zu beurteilenden Zeitrahmen bis zum Erlass der Verfügung vom 5. Oktober 2023 (Urk. 2).

E. 3.2.5

In beruflicher Hinsicht füllte die Beschwerdeführerin , welche ausser der sieben jährigen Schulbildung keine Ausbildung hat (Urk.

9/11/2 , Urk. 9/14/5), seit ihrer Einreise in die Schweiz im Jahr 1990 (Urk.

9/14/3) kaum je eine längerdauernde Anstellung mit einem höheren Pensum auf dem freien Arbeitsmarkt aus, wie sich dem Auszug aus dem individuellen Konto anhand der Eintragsdauer und Lohnhöhe (IK-Auszug, Urk.

9/4, Urk.

E. 3.2.7

Sofern ein für die Familie der Beschwerdeführerin darüber hinaus anfallen der Bedarf gegebenenfalls von der Sozialhilfe zu übernehmen wäre, was hier nicht zu prüfen ist, fällt dies hier nicht ins Gewicht. Die Beschwerdegegnerin weist bezüglich der Bedeutung der Sozialhilfe für die Statusfrage in der Beschwerdeantwort (Urk.

8) zu Recht auf das Urteil des Bundesgerichts 9C_90/2017 vom 4. Juli 2017 hin. Dort wurde festgehalten, dass die dortige, im Kanton Zürich wohnhafte Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall von der Sozialhilfebehörde in Anwendung der einschlägigen kantonalen Bestimmungen (zitiert in E.

5.4.1) angehalten werden könnte, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, andernfalls die Leistungen gekürzt würden. Daraus könne indessen nicht ohne Weiteres gefolgert werden, sie würde ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ein höheres Arbeitspensum ausüben als die gegenüber der Abklärungsperson « Beruf und Haushalt » angegebenen 60-80 %, sodass überhaupt keine Sozialhilfeabhängigkeit mehr bestünde. Daran ändere das in der vorinstanzlichen Beschwerde erwähnte umfassende

Kinderbetreuungs-

und

Wiedereingliederungsangebot

für

(arbeitslose)

Sozialhilfe-Ansprecher am Wohnort der Versicherten nichts. Vielmehr sei, ganz allgemein, für die Annahme eines im Gesundheitsfall höheren erwerblichen Arbeitspensums der Nachweis einer konsequent gehandhabten Praxis erforderlich, wonach die betreffenden Personen effektiv zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder zur Erweiterung der bestehenden angehalten werden, bei Androhung einer und gegebenenfalls verhängten Leistungskürzung im Unterlassungsfalle. Unter Umständen könne auch genügen, dass die am Recht stehende versicherte Person konkret aufgefordert worden sei, soweit zumutbar, die verbleibende Arbeitsfähigkeit erwerblich zu verwerten und sie entsprechende Bemühungen um eine Anstellung nachweisen könne. Die Sozialen Dienste der Stadt B., welche die Beschwerdeführerin bereits im Vorbescheidverfahren

vertreten hätten, habe sich nie in dem Sinne geäußert und entsprechende Belege dafür eingereicht, dass in Bezug auf die Pflicht von Bezüglern wirtschaftlicher Hilfe zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine Praxis im dargelegten Sinne bestehe. Aufgrund der Akten habe sodann die Beschwerdeführerin bereits Sozialhilfeleistungen bezogen, bevor sie sich im Dezember 2013 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug anmeldet habe. Sie mache auch in diesem Verfahren nicht geltend und es bestünden

keine Anhaltspunkte, dass sie von den Sozialhilfebehörden jemals zur Arbeitssuche angehalten worden wäre oder dass sie von sich aus eine Anstellung gesucht hätte. Dabei stehe fest, dass sie zu 50 % arbeitsfähig sei und eine erwerbliche Tätigkeit in diesem Umfang neben der Betreuung des Sohnes grundsätzlich zumutbar wäre. Unter diesen Umständen verletze die Annahme einer Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall von 60 %

kein Bundesrecht

(E. 5.4. 2).

Die hier zu beurteilende Sach - und Rechts lage ist damit entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (Urk.

12 S.

2) durchaus vergleichbar. Auch sie wohnt im Kan ton Zürich und hätte nach Vorgabe der gesetzlichen Bestimmungen in § 21 und § 24 lit . a Ziff. 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG) und §

E. 3.3

5

Bezogen auf den Anteil der 80%igen Erwerbstätigkeit (Art.

E. 3.4

Insgesamt resultiert

letztlich der von der Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid vom 5. Oktober 2023 ermittelte Invaliditätsgrad von gerundet 33 % (Urk. 2 S. 2 ; 32 % + 1.22 %) , was keinen Anspruch auf eine Invalidenrente be gründet (Art. 28 Abs. 2 IVG).

Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. 4 .

Der Streitgegenstand des Verfahrens betrifft die Bewilligung oder Verweige rung

von Versicherungsleistungen. Das Verfahren ist daher kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streit wert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 700.-- anzu setzen sowie ausgangsgemäss der Besch werdeführerin aufzuerlegen ,

zufolge der gewährten unentgeltlichen Prozessführung (Urk. 11 S. 2) jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Die Beschwerdeführerin wird auf § 16 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialver sicherungsgericht (GSVGer) hingewiesen, wonach sie zur Nachzahlung der ihr erlassenen Gerichtskosten verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700 .-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichts kasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Stadt Zürich Soziale Dienste - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert

E. 06

und 20

E. 10

(Urk.

9/14/3). Sie arbeitete als Hausfrau und in einzelnen Hilfstätigkeiten

in der Gastronomie, in der Kinderbetreuung über Mittag und in der Reinigung. Z uletzt arbeitete sie vom 29. Januar 2019 bis zu ihrer Kündigung per 31.

Oktober 2020 (Urk.

9/22/11) im Rahmen eines Arbeitsintegrationsprogramms für die Z.____

in einem 60%igen Pensum in Küche und Service, zuvor von November 2017 bis Juni 2018 als Serviceangestellte und Küchenmitarbeiterin im A.____ in einem 80%igen Pensum und von Juni bis September 2018 als Flugzeugreinigerin (Urk. 9/11 , Urk.

9/14/6, Urk.

9/ 15, Urk.

9/21, Urk.

9/22/ 1-3 , Urk.

9/32).

Am 29.

Januar 2021 meldete sie sich wegen Rheuma, Rücken- und Kopf schmerzen, Juckreiz an der Kopfhaut und Depressionen bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk.

9/14). Die Sozialversiche rungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, klärte die gesundheitlichen und erwerblichen Verhältnisse ab. Am 28.

September 2021 teilte die IV-Stelle der Versicherten mit, dass Eingliederungsmassnahmen derzeit nicht möglich seien (Urk.

9/37). Daraufhin holte die IV-Stelle das bidisziplinäre psychiatrisch-rheumatologische Gutachten von Dr. med. B.____ , Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 31.

Oktober 2022 (Urk. 9/52/1-26) und von Dr.

med. C.____ , Facharzt der Rheumatologie, vom 18. Oktober 2022 (Urk. 9/52/27-44) sowie den Haushaltsabklärungsbericht vom 31.

März 2023 (Urk.

9/54) ein. Mit Vorbescheid vom 17.

Mai 2023 kündigte die IV-Stelle die Abweisung des Rentenbegehrens an (Urk.

9/63). Dagegen erhob die Versicherte am 9.

Juni 2023, ergänzt mit Schreiben vom 16.

August 2023, Einwände (Urk.

9/64, Urk.

9/72). Mit Verfügung vom 5.

Oktober 2023 wies die IV-Stelle das Leistungsbegehren wie angekündigt ab (Urk. 9/76 = Urk.

2). 2.

Hiergegen erhob die Versicherte mit Eingabe vom 3.

November 2023 Beschwerde und beantragte, die Verfügung vom 5.

Oktober 2023 sei aufzuheben und sie sei als

zu 100 % erwerbstätig zu qualifizieren sowie die ihr zustehende Rente sei ihr ab dem 1.

August 2021 zuzusprechen. In prozessualer Hinsicht ersuchte sie um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Urk.

1 S.

2). Die Beschwerde gegnerin schloss in der Beschwerdeantwort vom

E. 13

.

Dezember 2023 auf Abwei sung der Beschwerde (Urk.

8) . Mit Verfügung vom 19.

Dezember 2023 wurde der

Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung gewährt (Urk. 11 S. 2). In der Replik vom 24.

Januar 2024 hielt die Beschwerdeführerin an ihren Anträ gen fest (Urk.

12 S.

2). Die Beschwerdegegnerin verzichtete am 15.

Februar 2024 auf eine weitere Stellungnahme (Urk.

15), was der Beschwerdeführerin am

E. 16

ATSG, wobei das Erwerbseinkommen, das die ver sicherte Person durch die Teilerwerbstätigkeit erzielen könnte, wenn sie nicht in valid geworden wäre, auf eine Vollerwerbstätigkeit hochgerechnet wird (Art.

27 bis Abs.

3 lit .

a IVV) und die prozentuale Erwerbseinbusse anhand des Beschäf tigungsgrads, den die versicherte Person hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, gewichtet wird (Art.

27 bis Abs.

3 lit .

b IVV). Für die Berechnung des Inva liditätsgrads in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich wird der pro zentuale Anteil der Einschränkungen bei der Betätigung im Aufgabenbereich

im Vergleich zur Situation, wenn die versicherte Person nicht invalid geworden wäre, ermittelt. Der Anteil wird anhand der Differenz zwischen dem Beschäftigungsgrad nach Abs .

3

lit .

b und einer Vollerwerbstätigkeit gewichtet (Art.

27 bis Abs.

4 IVV).

E. 20

%

im

Haushaltsbereich

sei

nicht

korrekt

und

auf

100

%

im

Erwerbsbereich zu korrigieren. Denn als Sozialhilfeempfängerin sei sie zur vollen Erwerbstätigkeit bis zur Existenzdeckung verpflichtet. Somit sei sie unter Berücksichtigung ihrer Erwerbsmöglichkeiten (Service oder ungelernete Hilfstätigkeiten) überwiegend wahrscheinlich als voll Erwerbstätige einzustufen. Aus den Akten sei

ersichtlich,

dass

sie

bestrebt

gewesen

sei

und

sei,

ein

Erwerbseinkommen

zu

er wirtschaften, welches sie unabhängig von den Sozialen Diensten mache, und dies sei bei ihrem Bildungsstand überwiegend wahrscheinlich nur bei einem

Arbeitspensum von 100 % erreichbar. Androhungen oder Sanktionen durch die Sozialen Dienste hätten sich von vorneherein erübrigt, zumal sie die Restarbeitsfähigkeit von 60 % vollständig verwertet habe. Auch in der Haushaltsabklärung werde mehrfach darauf hingewiesen, dass sie im Gesundheitsfall vollständig erwerbstätig wäre. So sei dem Protokoll vom 28.

März 2023 zu entnehmen, dass sie ihre Restarbeitsfähigkeit von 60 % vollständig verwertet habe, aus finanziellen

Gründen seit mindestens 2019 zu 80 % erwerbstätig wäre, wenn ihr dies möglich wäre, und sie habe angegeben, dass sie trotz Bemühungen keine Vollzeitstelle gefunden habe. Dies belege, dass sie bereit sei, ihre Erwerbsfähigkeit vollständig auszu schöpfen. Auch sei angesichts der bisherigen Erwerbsbiographie und des erziel baren Lohnniveaus klar, dass sie aus finanziellen Gründen zu 100 % erwerbstätig wäre und auch sein müsste. Die Annahme, dass eine alleinerziehende Mutter von

drei Kindern ohne berufliche Ausbildung für sich und die Kinder mit einem 80%igen Pensum aufkommen könne, sei realitätsfremd. Die Zwillinge seien bereits seit Herbst 2014 eingeschult und sie hätten in der Stadt Zürich Anrecht auf einen Betreuungsplatz, deren Kosten sich anhand der finanziellen Verhältnisse der Eltern berechnen würde. Dieses Angebot könnte und müsste in Anspruch genommen werden. Auch die Tochter sei bis und mit siebtem Schuljahr regelmässig von Montag bis Freitag und in den letzten beiden Schuljahren mit grösserer Selbständigkeit noch an drei Tagen pro Woche im Hort betreut worden. Es lägen keine Hinweise dafür vor, dass sie, die Beschwerdeführerin, sich aktuell anders verhalten würde. Es sei davon auszugehen, dass die Zwillinge seit der Einschulung im Hort vollzeitlich betreut würden. Die Argumente in der angefochtenen

Verfügung seien theoretischer Natur und als Beleg damit nicht geeignet. Aufgrund der finanziellen Situation würde die Unterstützungszeit für die Zwillinge notgedrungen auf den Abend und das Wochenende verlegt. In Bezug auf die Zeit vor 2018 und vor der Geburt der Tochter und der Zwillinge treffe es entgegen der

impliziten Annahme der Beschwerdegegnerin nicht zu, dass sie, die Beschwerdeführerin, seit Jahrzehnten gesund sei und als alleinerziehende Mutter finanziell für die Familie zuständig gewesen sei. Sie habe bereits vor 22 Jahren gesundheitliche Probleme gehabt, namentlich eine schwere Depression, und sei seit 14

Jahren in psychiatrischer Behandlung, wie dem psychiatrischen Gutachten zu entnehmen sei. Auch im rheumatologischen Teilgutachten würden Arbeitsunfähigkeiten über einen langen Zeitraum ausgewiesen. Zudem sei sie zeitweise verheiratet gewesen und habe damit, auch in finanzieller Hinsicht, in einer anderen Situation gelebt. Auch

dürfe

die

Aussage

der

ersten

Stunde

nicht

isoliert

berücksichtigt

werden

und alle anderen dieser widersprechenden Fakten ausgeblendet werden. Bei umfassen der Betrachtung zeige sich, dass sie nicht in der Lage gewesen sei, die hypothetische Frage nach der Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall in ihrem Niedrigen Lohnsegment bei Kosten für sich und ihre drei Kinder korrekt zu erfassen und klar zu beantworten. Es sei gut vorstellbar, dass sie sich ihrer finanziellen Situation im Zeitpunkt dieser sehr hypothetischen Frage nicht voll bewusst gewesen sei. Immerhin erfahre sie die Unterstützung durch die Sozialen Dienste und von der

Finanzierung der fremdplatzierten Zwillinge nehme sie im Alltag nichts wahr. Ausgehend von der korrekten Qualifikation einer vollzeitigen Erwerbstätigen ergebe die 40%ige Arbeitsunfähigkeit in jeglicher Tätigkeit einen Invaliditätsgrad von 40 %, weshalb sie Anspruch auf eine Rente -

zufolge der verspäteten Anmeldung im Februar 2021 - ab dem 1. August 2021 habe. Ab dem 1. Januar 2024 sei das tabellarische Invalideneinkommen sodann gemäss dem neu eingeführten Pauschalabzug um 10 % zu kürzen (Urk

1 S.

4 ff. , Urk.

12 S.

2). 2.3

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Rente hat.

Ein solcher allfälliger Rentenanspruch könnte nach Art.

29 Abs.

1 IVG frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs, mithin sechs Monate nach der Anmeldung mit Eingang am 12. Februar 2021 (Urk.

9/14), im August 2021 entstanden sein.

Zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis bildet die am 5.

Oktober 2023 erlassene angefochtene Verfügung (BGE 143 V 409 E. 2.1, 134 V 392 E.

6). 3.

E. 21

) sowie ihrem Lebenslauf (Urk.

9/11/1-2) entnehmen lässt (vgl. auch Urk.

9/52/ 9-11) . Dies, obschon sie im Jahr 1996 von ihrem ersten Ehemann und im Jahr 2005 von ihrem zweiten Ehemann je ohne Anspruch auf Unterhaltsleistungen geschieden wurde (Urk. 9/5, Urk.

9/6), ein finanzieller Bedarf somit bestand, und obschon die beiden ältesten und die beiden jüngsten Söhne nicht bei ihr wohnten (Urk.

9/27/3 , Urk.

9/52/ 10-11) und

obwohl mit dem psychiatrisch-rheumatologischen Gutachten eine erhebliche Arbeitsunfähigkeit , und zwar von 40

% ,

erst ab Mai 2018 (Urk.

9/52/19-20 i.V.m . Urk. 9/52/25 und Urk. 9/52/42) ausgewiesen ist. Gemäss dem Bericht vom

19.

März 2021 attestierte denn auch ihr Hausarzt Dr.

med. F.____ , Facharzt

für Allgemeine Medizin, welcher die Beschwerdeführerin seit 1996 behandelt, lediglich Arbeitsunfähigkeiten von jeweils ein paar Tagen (Urk.

9/10, Urk.

9/23/2). Es ist somit in jener Zeit

insbesondere bis 2017 , weder in somatischer noch in psychischer Hinsicht eine Arbeitsunfähigkeit ausgewiesen, welche eine zumindest teilzeitliche ausserhäusliche Tätigkeit verhindert hätte.

Dennoch war die Beschwerdeführerin insbesondere in den Jahren 2000 bis 2017 mit Ausnahme von wenigen Monaten nicht erwerbstätig und hauptsächlich als Hausfrau sowie Mutter tätig (Urk.

9/4, Urk.

9/21, Urk.

9/11/1-2). Auch dies lässt darauf schliessen, dass die für den Gesundheitsfall angegebene 80%ige Erwerbstätigkeit wahrscheinlicher ist als eine 100%ige.

E. 23

lit .

d und §

E. 24

der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV)

im Gesundheitsfall von der Sozialhilfebehörde

angehalten

werden

können,

eine

Erwerbstätigkeit

aufzunehmen

oder

die

Bestehende zu erweitern, andernfalls die Leistungen gekürzt würden. Auch hier gilt, dass daraus nicht ohne Weiteres - entgegen ihrer Angabe gegenüber der Abklärungsperson - auf eine 100%ige Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall geschlossen werden kann. Auch die Sozialen Dienste der Stadt Zürich, welche die

Beschwerdeführerin in diesem Verfahren vertritt und ebenso

schon im Verwaltungsverfahren vertrat

(Urk.

9/67, Urk.

9/72),

hat sich nie in dem Sinne

geäußert und entsprechende Belege dafür eingereicht, dass in Bezug auf die Pflicht von Bezüglern wirtschaftlicher Hilfe zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine Praxis im dargelegten Sinne besteht.

Sodann hatte auch die Beschwerdeführerin vor ihrer Anmeldung zum Leistungsbezug bei der Invalidenversicherung

im Februar 2021 (Urk. 9/14) bereits (seit vielen Jahren) Sozialhilfeleistungen bezogen

(Urk.

9/1-2, Urk.

9/15, Urk.

9/24/4, Urk.

9/52/36). Dass die Beschwerdeführerin vor Eintritt des Gesundheitsschadens mit (nachweislicher) Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ab Mai 2018 von den Sozialhilfebehörden jemals zur Arbeitssuche angehalten worden wäre oder dass sie von sich aus eine Anstellung

von mehr als 80 % gesucht hätte, ist auch hier nicht auszumachen. Zwar nahm die Beschwerdeführerin durch Vermittlung des Sozialamtes in den Jahren 2009 und 2010 sowie ab 2017 im Rahmen von Arbeitsintegrationsprogrammen an Teillohnprojekten des Z. ___ teil (Urk.

9/52/35 , Urk.

9/27/5). Eine Erwerbstätigkeit in der freien Wirtschaft nahm sie indes bis 2017 und auch danach trotz der grundsätzlich bestehenden Arbeitsfähigkeit, welche ab Mai 2018 nachweislich zu 60 % (Urk.

9/27/5, Urk.

9/52/ 19-20 i.V.m . Urk. 9/52/25 und Urk. 9/52/42) und davor - ohne Vorliegen eines Nachweises für eine längerfristige Einschränkung - wahrscheinlich zu mehr als 60 % bestand, kaum je auf und wenn überhaupt nur in geringem Umfang und für kurze Zeit (dazu vgl. oben E. 3.2.5) . Eine entsprechende Weisung der Sozialhilfebehörde zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wurde nicht dar gelegt.

Der Einwand der Beschwerdeführerin, anders als im zitierten Bundesgerichtsentscheid verwerte sie ihre Restarbeitsfähigkeit von 60 % vollständig (Urk. 12 S. 2), trifft nicht gänzlich zu. Denn sie arbeitet lediglich im Rahmen

eines Teillohnprojekts zu 60 % und dies nur bis zu ihrer Kündigung

im

Oktober 2020 (Urk. 9/22/1-2, Urk.

9/22/11) . Nach ihren Angaben gegenüber dem psychiatrischen Gutachter trat sie erst wieder zirka im Mai 2022 eine neue Stelle

an (Urk. 9/52/10) ; das damalige Pensum ist nicht bekannt .

Gemäss dem Abklärungsbericht war sie zumindest zurzeit der Erhebung im März

2023 zu 60

% im G.____ , mithin wohl wiederum im Rahmen des Arbeitsintegrationsprogramms des Z.____ , tätig (Urk.

9/54/3). Dass die Sozialen Dienste der Stadt Zürich die Beschwerdeführerin vor ihrer IV-Anmeldung im Februar 2021 (Urk.

9/14) oder in der Zeit von November 2020 bis Mai 2022 zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im jeweils zumutbaren Umfang angewiesen haben oder die Beschwerdeführerin von sich entsprechende Arbeitsbemühungen unternahm, etwa durch Anmeldung bei der Arbeitslosenvermittlung , wurde weder behauptet, noch liegen Hinweise dafür vor.

Somit steht auch im vorliegenden Fall eine allfällige Sozialhilfeabhängigkeit der Qualifikation einer 80%igen Erwerbstätigkeit nicht entgegen.

E. 27

bis Art. 3 lit . b IVV) ergibt dies ein Invaliditätsgrad von 32 % (0.8 x 40).

E. 30

Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art.

46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
FehrHartmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.